

Amtsgericht Augsburg

Familiengericht

Az.: [REDACTED]



In der Familiensache

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

3) [REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung § 1 GewSchG

hier: Einstweilige Anordnung

ergeht durch das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] [REDACTED] wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

Beschluss

1. Der Antragsgegner hat es gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz zu unterlassen:
 - 1.1. die Wohnung [REDACTED] ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin nochmals zu betreten,
 - 1.2. sich in einem Umkreis von 200 Metern der Wohnung der Antragstellerin ohne vorherige Zu-

- stimmung aufzuhalten,
- 1.3. mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird dem Antragsgegner untersagt:
 - die Antragstellerin anzurufen,
 - die Antragstellerin anzusprechen.
 - 1.4. die Antragstellerin zu belästigen, zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln.
 - 1.5. Die Dauer der Anordnungen wird befristet bis [REDACTED]
 - 1.6. Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Schutzanordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
 2. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
 3. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht (§§ 96 Abs. 1 Satz 3 FamFG, 890 ZPO).
 4. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an den Antragsgegner wird angeordnet.
 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe:

Die Antragstellerin beantragt im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen.

Eidesstattlich versichert hat die Antragstellerin folgenden Sachverhalt glaubhaft gemacht:

Der Antragsgegner von dem sie seit Einreichung des Antrags getrennt lebt, habe im Lauf des letzten halben Jahres eine starke Persönlichkeitsänderung durchgemacht habe. Er sei ihr und

den Kindern gegenüber aggressiv und ausfallend, bedrohe und beleidige sie. Im laufe eines Streits habe er sie mit den Worten: "i kill you bitch" bedroht und beleidigt.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Aus den vorstehenden Gründen waren gemäß § 1 GewSchG die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Der Erlass der vorliegenden einstweiligen Anordnung und die darin enthaltenen vorläufigen Regelungen beruhen auf § 214 FamFG. Insoweit liegt ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden vor.

Die weiteren Unterlassungsanordnungen des Beschlusses beruhen auf § 1 GewSchG.

Die Befristung der Maßnahmen beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner beruht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Entscheidung wird mit Erlass wirksam, §§ 38 Abs. 3 Satz 3, 53 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Hinweis: Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

gez.
